

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Master of Science Klima und Umweltwandel**

Vom 27. Oktober 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2022, S. 1122)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften am 14. September 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 29.09.2022, Az.: 03/02/09/01/00/094 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel vom 12. Juni 2012 (StAnz. S. 1610), zuletzt geändert mit Ordnung vom 23. März 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2016, S. 305) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Punkt 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- b) Am Ende werden folgende Sätze eingefügt: „Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig sofern es für das Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist. Einzelheiten dazu regelt der Anhang. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch aber vier Veranstaltungsstundenversäumt hat.“

b) Absatz 6 entfällt.

c) In Absatz 8 wird der erste Satz gestrichen.

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 46-51 SWS:

19 SWS in den Pflichtmodulen und 27-30 SWS in den Wahlpflichtmodulen.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 24 Abs. 1 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird am Ende der Satz „Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“ ergänzt.
- b) In Absatz 3 wird am Ende der Satz „Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“ ergänzt.

9. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

10. In § 17 Abs. 3 werden die letzten zwei Sätze gestrichen.

11. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

12. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-13: Module erhält folgende Fassung:

„

Modul 1	Klima & Klimawandel Climate & Climate Change					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Anthropozän – die Welt im Wandel	V	1	P	1 SWS	19,5 h	1 LP

Geoinformatik & Klima	V	1	P	2 SWS	39 h	2 LP
Lecture Series & Lektüre	K	1	P	2 SWS	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)				Deutsch		

Modul 2	Geomorphologie & Hazards <i>Geomorphology & Hazards</i>					M.09.050.602
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Natural Hazards	HS	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Geländearbeit & Laboranalysen (inkl. Geländetage)	G & L	1	P	4 SWS	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	HS, G & L					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)				Deutsch		

Modul 3	Stadtklimatologie <i>Urban Climatology</i>					M.09.050.603
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Nachhaltige Stadtplanung	HS	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Messen & Modellieren (inkl. Geländetage)	G & L	1	P	4 SWS	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	G & L					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Präsentation (30 Min.)					
Zugangsvoraussetzung(en)						

Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch
--	---------

Modul 4a	Klimatologie						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Klimatologie & Klima	V + Ü	1	P	3 SWS	118,5 h	5 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (30 min.) oder mündl. Prüfung						
Zugangsvoraussetzung(en)							
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch				

Modul 4b	Einführung in die Meteorologie						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Einführung in die Meteorologie	V + Ü	2	P	6 SWS	87 h	5 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Klausur (60 min.) oder mündl. Prüfung						
Zugangsvoraussetzung(en)							
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch				

Modul 5	Landschaftsentwicklung & Klima <i>Landscape Development & Climate</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	

Paläoklima	V	2	P	2 SWS	39	2 LP
Geoarchäologie	V	2	P	1 SWS	19,5 h	1 LP
Lecture Series & Lektüre II	K	2	P	2 SWS	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Poster (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)				Deutsch		

Modul 6	Landschaftsgenese & Bodenwissenschaften <i>Landscape genesis & soil</i>					M.09.050.6050
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Neue Methoden in den Bodenwissenschaften	V	2	P	1 SWS	49,5 h	2 LP
Fallspezifische Methodenanwendung	HS	2	P	1 SWS	49,5 h	2 LP
Feld- & Labormethoden (inkl. Geländetage)	G & L	2	P	4 SWS	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	G & L					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Präsentation (30 Min.) + schriftliche Ausarbeitung					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)				Deutsch		

Modul 7	Klimarekonstruktionen <i>Climate Reconstruction</i>					M.09.050.6060
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Quantitative Methoden	HS	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
Dendroklimatologie (inkl. Geländetage)	G & L	2	P	4 SWS	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	G & L					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	
Modulprüfung	Präsentation (30 Min.) + schriftliche Ausarbeitung
Zugangsvoraussetzung(en)	
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch

Modul 8	Paläoklima <i>Paleoclimatology</i>	M.09.050.6070 o. 6071				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Datenanalyse & Präsentation	S	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Literatureseminar	S	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Projektarbeit inkl. Wiss. Schreiben	HS	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Projektarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch					

Modul 9	Analytische Paläontologie <i>Analytical Paleontology</i>	M.09.050.608				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Projektarbeit	LP	2	P	5 SWS	157,5 h	7 LP
Wissenschaftliche Präsentation & Textgestaltung	HS	2	P	3 SWS	58,5 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	LP					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Projektdokumentation (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch					

Modul 10	Mensch-Umwelt-Interaktionen <i>Human-Environment Interactions (Cultural Consequences)</i>	Modul-Nr.
-----------------	---	-----------

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	x Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Vor- und Frühgeschichte	V	1 oder 2	P	1 SWS	19,5 h	1LP
Seminar zur Vorlesung	S	1 oder 2	P	2 SWS	159 h	6 LP
Praktikum/Exkursion	P	1 oder 2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 11	Praktikum/Auslandsstudium/ Inlandsstudium <i>Internship / Studying Abroad / Studying Home</i>				M.09.050.610	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Berufspraktikum: mind. 3 Monate		3	WP	x	x	15 LP
Auslands-/Inlandsstudium: mind. 3 Monate (Vorlesungen, Seminare, ...)		3	WP	x	x	15 LP
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 12	Klimaveränderungen & Anpassung <i>Climate Change & Adaptation</i>				M.09.050.611	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Projektwerkstatt Umweltarchive & Archäologie (inkl. Gelände- & Laborarbeit)	P	3	P	4 SWS	408 h	15 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Projektkonzeption					
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme an M7 empfohlen			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch			

Modul 13	Geosphäre & Umwelt im Wandel <i>Geosphere & Environmental Change</i>					M.09.050.612	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Projektwerkstatt Reliefentwicklung im Mensch-Umwelt-System (inkl. Gelände- & Laborarbeit)	P	3	P	4 SWS	408 h	15 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	P						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Projektkonzeption						
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)						
Zugangsvoraussetzung(en)			Teilnahme an M2 empfohlen				
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Deutsch				

Modul 14	Stadtklima & Luftreinhaltung <i>Urban Climate & Air Pollution Control</i>					Modul-Nr.	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Projektwerkstatt Urbane Räume (inkl. Gelände- & Computerarbeit)	P	3	P	4 SWS	408 h	15 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	P						

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Projektkonzeption/-bearbeitung
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Zugangsvoraussetzung(en)	Teilnahme an M3 empfohlen
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch

Modul 15	Bodenprozesse & Globaler Wandel <i>Soil Processes & Global Change</i>						M.09.050.614
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Projektwerkstatt Der Mensch als Faktor der Bodenbildung (inkl. Gelände- & Laborarbeit)	P	3	P	4 SWS	408 h	15 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	P						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Projektkonzeption/-bearbeitung						
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)						
Zugangsvoraussetzung(en)	Teilnahme an M6 empfohlen						
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch						

Modul 16	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>						A.09.050.616
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	30 LP = 900 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Masterarbeit	P		P		900 h	30 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Masterarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Monate)						
Zugangsvoraussetzung(en)							
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Deutsch						

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel an der JGU Mainz eingeschrieben werden.

(2) Das Recht nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klima- und Umweltwandel vom 12. Juni 2012 (StAnz. S. 1610), i.d.F. vom 23. März 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2016, S. 305) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

Mainz, den 27.10.2022

Die/Der Dekan/In des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Uni.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister